

Tit. 4.1 RdSchr. 11a

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Tit. 4 – Sozialausgleich für versicherungspflichtig Beschäftigte ->

Tit. 4.1 – Allgemeines

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 11a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.1 RdSchr. 11a – Allgemeines

- (1) Für versicherungspflichtig Beschäftigte führt der jeweilige Arbeitgeber unter den in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen den Sozialausgleich durch.
- (2) Der Sozialausgleich ist monatlich durchzuführen. Grundlage ist das im jeweiligen Abrechnungszeitraum beitragspflichtige Arbeitsentgelt.
- (3) Eine Besonderheit ergibt sich im Rahmen von flexiblen Arbeitszeitregelungen nach § 7b SGB IV . Kann das Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben (z. B. aus einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis) nicht vereinbarungsgemäß verwendet werden (Eintritt eines sog. Störfalls), ist das nach § 23b Abs. 2 SGB IV beitragspflichtige Wertguthaben nicht in den Sozialausgleich einzubeziehen (vgl. § 242b Abs. 1 Satz 3 SGB V).